

der bey einer Quatember, oder sonst obenbemeltem Gottesdienste oder Messe nicht erscheint, um 15 kr., jene aber, die zum Leuchten bestimmt sind, und ausbleiben, um 30 kr. zu der Lade bestrafet werden.

So sollen auch bey den Leichbegängnissen eines verstorbenen Meisters, Meisterinn, oder Meisterswittwe, wenigstens 6. Meister abwechselungsweise zu erscheinen, gehalten seyn.

Vierundzwanzigstens: Wenn ein Meister mit Tod abgeheth, so kann zwar dessen Gewerb von der Wittwe ungehindert fortgeführt werden, jedoch hat sie anbey sich allezeit des Punzen ihres verstorbenen Mannes zu bedienen, und dafür zu haften. Stirbt aber ein Meister ledigen Standes, oder eine Meisterswittwe, ohne vorher mit Bewilligung der k. k. N. Oe. Regierung ihr Gewerb an einen Dritten abgegeben zu haben, so sollen dergleichen Gewerbe eingezogen, und erloschen seyn; Im Falle auch eine Meisterswittwe einen Professionsverwandten Gesellen heurathet, so soll derselbe andurch kein besonderes Recht auf das Gewerb derselben erhalten, sondern, wenn er dasselbe zu erhalten gedenket, gleich andern Gesellen schuldig seyn, sich vorhero den, im obigen vierten Artikel vorgeschriebenen zweyerley Proablegungen zu unterziehen, und dahero um die Zulassung zu Ende des Jahres, sich gleich andern Concurrenten bey vorgedachter Regierung geziemend melden.

Endlich Fünfundzwanzigstens: Wenn ausser diesen Artikeln unter dem Mittel, Irrungen wegen der aus Gold und Silber verfertigten Manufacturum nach ihrer äusserlichen Gestalt, Form und Bequemlichkeit entstünden, oder von denselben zum Vortheile des Handels und Wandels Verbesserungen, oder neue Erfindungen vorzustellen wären, so hat sich das Mittel diesfalls an die k. k. N. Oe. Regierung zu wenden; und was aus dieser Ordnung, die Gesellen betrifft, so soll solches alle Jahr denenselben durch den Commissarium in Gegenwart der Vorsteher vorgelesen werden. Nun folget der zweyte Theil, oder die Ordnung für die bürgerl. Gold-Silber- und Gallanterie-Arbeiter, in so weit sie unter dem Gehorsam des k. k. Hauptmünzamttes stehen.

Ordnung für die bürgerliche Gold- Silber- und Gallanterie-Arbeiter, in so weit dieselbe unter dem Gehorsam des k. k. Haupt-Münz-Amtes stehen.

Erstens: Sollen alle Gold- und Silberarbeiter zufolge mehrerer, absonderlich aber des unterm 23. Septemb. 1743, emanirten Patents, sich überhaupt alles Abtreibens und Scheidens in ihren Privatwohnungen sub poena confiscationis des betreten werdenden Gold und Silbers, und der zum Abtreiben und Scheiden gebrauchten Requisiten, noch fernershin zu enthalten haben, allermassen solches dem k. k. Hauptmünzamte, allein vorbehalten ist und bleibt.

Zweytens: Solle kein bürgerlicher Gold- oder Silberarbeiter, Abschnitze von Gold- oder Silbermünz, oder sonst etwas verdächtiges, vielweniger aber geschmolzenes Gold oder Silber, so nicht von einem Mitbruder geschmolzen und mit dessen Namen gezeichnet ist, einkaufen, auch nichts verdächtiges